

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
1. Amt Boizenburg-Land	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
2. Amt für Landwirtschaft	Stellungnahme über TöB Nr. 18.	-
3. Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	<p>Stellungnahme vom 04.05.2012:</p> <p>Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.</p> <p>Bewertungsergebnis Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23.2 „Industriegebiet Gammwiese-Südwest“ der Stadt Boizenburg/Elbe ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsinhalt Zur Bewertung hat der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23.2 „Industriegebiet Gammwiese-Südwest“ der Stadt Boizenburg/Elbe bestehend aus Planzeichnung (Stand 03/2012) und Begründung vorgelegen.</p> <p>Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23.2 möchte die Stadt Boizenburg/Elbe die bau- und planungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung einer Solaranlage zu schaffen. Die Photovoltaikfreiflächenanlage soll mit einer Nennleistung von etwa 4,4 MW bis zum 31.12.2037 elektrischen Strom erzeugen. Anschließend sollen die Flächen wieder für die Ansiedlung von Industriebetrieben zur Verfügung stehen.</p> <p>Raumordnerische Bewertung Die Stadt Boizenburg/Elbe befindet sich im Südwesten der Planungsregion Westmecklenburg. Gemäß RREP WM liegt das Grundzentrum Boizenburg/Elbe im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis, im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, im Tourismusentwicklungsraum und teilweise im Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Ferner ist die Stadt Boizenburg/Elbe als bedeutsamer Entwicklungsstandort Gewerbe und Industrie ausgewiesen.</p> <p>Bis zum 30.06.2011 konnten in der Stadt Boizenburg/Elbe 10 583 Einwohner registriert werden.</p> <p>Die Anlagen für die Energieversorgung in der Planungsregion Westmecklenburg sollen bedarfsgerecht ausgebaut werden. Aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit und der regionalen Wertschöpfung ist der Anteil erneuerbarer Energien u. a. aus Sonnenenergie zu erhöhen (vgl. Pkt. 6.5 (1) RREP WM).</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung in Übereinstimmung steht.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die raumordnerische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen sollen aus raumordnerischer Sicht bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden (vgl. Pkt. 6.5 (5) RREP WM). Der gewählte Vorhabenstandort entspricht diesem raumordnerischen Grundsatz nicht. Dieser Tatsache ist sich die Stadt Boizenburg/Elbe bewusst. Aufgrund dessen hält die Stadt an anderer Stelle weiterhin gewerbliche Bauflächen vor, damit die Stadt auf Anfragen von Investoren reagieren bzw. bestehenden Gewerbebetrieben Erweiterungsmöglichkeiten vorhalten (vgl. Pkt. 4.1 (4) RREP MW) kann.</p> <p>Raumordnerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPlIG zu übersenden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bitte wird gefolgt.</p>
4. DB Services Immobilien GmbH	<p>Stellungnahme vom 13.04.2012:</p> <p>Lage des Geltungsbereiches:</p> <p>Land: Mecklenburg-Vorpommern Landkreis: Ludwigslust Gemarkung: Boizenburg/Elbe Bahnstrecke: (6100) Berlin-Hamburg Lage: abseits</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches sind uns keine Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt.</p> <p>Die DB Services Immobilien GmbH ist ein Dienstleister des DB-Konzerns für den Immobilienbereich und nimmt als 100%ige Tochter der DB AG die Koordinierungsfunktion wahr. Sie leitet die verfahrensrechtlichen Schritte zur Bewertung der Maßnahmen Dritter auf und im Näherungsbereich von Bahnanlagen ein.</p> <p>Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich dieses Planverfahrens wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.</p> <p>Die DB Netz AG stellt die Infrastruktur für den Bahnbetrieb zur Verfügung. Sie übernimmt damit diejenigen Aufgaben, die als Ausfluss der grundsätzlichen Bestimmungen Gemeinwohlcharakter haben. Dementsprechend ist die Deutsche Bahn AG, DB Netz AG, ent-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb des B-Plangeltungsbereiches keine Flächen der Deutschen Bahn betroffen sind.</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>sprechend den Beschlüssen zur Neuordnung im Bahnbereich und ihre Auswirkungen auf das Bauplanrecht, Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Zum vorgenannten Vorhaben gibt es aus Sicht der DB Netz AG grundsätzlich keine Einwände. Eine Betroffenheit von aktiven Bahnanlagen einer Eisenbahn des Bundes bzw. zukünftige Planungen unseres Unternehmens ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Betroffenheit aus Sicht der DB Netz AG nicht vorliegt.
5. Bergamt Stralsund	<p>Stellungnahme vom 20.04.2012:</p> <p>Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23.2 für den Bereich „Industriegebiet Gammwiese-Südwest“ der Stadt Boizenburg berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz.</p> <p>Für den Bereich der o.g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
6. Deutsche Post AG	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
7. Forstamt Schildfeld	<p>Stellungnahme vom 10.05.2012:</p> <p>Zu dem oben genannten Bauvorhaben nimmt das Forstamt Schildfeld wie folgt Stellung:</p> <p>Es werden keine Waldbelange nach dem Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern – LWaldG M-V – vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 90), zuletzt geändert am 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S 66, 84) betroffen.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Planungen keine Waldbelange betroffen sind.
8. Gemeinde Gresse	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
9. Gemeinde Neu-Gülze	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
10. Gemeinde Nostorf	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
11. Gemeinde Schwanheide	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
12. Gemeinde Teldau	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
13. Gemeinde Amt Neuhaus	<p>Stellungnahme vom 04.05.2012:</p> <p>Die von Ihnen eingereichten Unterlagen für das oben genannte Bauleitplanverfahren der Stadt Boizenburg habe ich geprüft.</p> <p>Die Planung findet meine Zustimmung. Die Gemeinde Amt Neuhaus hat bei der Übereinstimmung der o. g. Bauleitplanung mit den Zielen der Landesplanung und der Raumordnung keine Einwände als Nachbargemeinde.</p> <p>Eigene beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gemeindegebietes im Zusammen-</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Schreiben des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 04.05.2012 die Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung in Übereinstimmung steht.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	hang mit dem o. g. Verfahren sein könnten, existieren derzeit nicht.	
14. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	Stellungnahme vom 15.05.2012: In der vorliegenden Planung werden die Belange der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege berücksichtigt. Weitere Anregungen werden nicht gegeben.	Kenntnisnahme
15. Landkreis Ludwigslust-Parchim	<p>Stellungnahme vom 08.05.2012:</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB teile ich Ihnen die Stellungnahme der beteiligten Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim mit.</p> <p>1. FD 32 Ordnung Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, verweisen wir in der Stellungnahme zum o.g. Vorhaben auf die Sicherung folgender Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend der Bebauung und Nutzung sind für die Feuerwehr zu gewährleisten (§ 5 LBauO M-V). 2. Zur Sicherung einer ungehinderten und gewaltfreien Zufahrt auf das Gelände bei erforderlichen Einsatzhandlungen der Feuerwehr, ist eine Feuerwehrschießung an der Toranlage vorzusehen. Hierzu hat die Abstimmung mit dem Fachdienst 32 Landkreis Ludwigslust-Parchim –Brandschutz – zu erfolgen und es ist eine entsprechende Freigabe zu beantragen. 3. Zur Vorbeugung gegen Flächenbrände, die sich durch brennbaren Bewuchs ausdehnen können, ist durch entsprechende Bewirtschaftung und Pflege zu sichern, dass auf diesen Flächen die Möglichkeit der Brandausbreitung nicht gegeben ist. <p>2. FD 36 Bürgerbüro und Zulassung Straßenverkehrsbehörde Die Zustimmung wird erteilt. Der eventuell notwendig werdende Verkehrs- bzw. Beschilderungsplan ist im Zuge der Ausführungsplanung mit der Verkehrsbehörde abzustimmen und zur Anordnung einzureichen. Die zuständige Behörde ist der Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst 36, Straßenverkehrsbehörde.</p> <p>3. FD 53 Gesundheit Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine Einwände.</p> <p>4. FD 60 Regionalmanagement und Europa Dorferneuerung/ ländlicher Wegebau Es bestehen keine Einwände.</p>	<p>Diese Hinweise werden als redaktionelle Ergänzung in den Begründungstext übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in den Begründungstext aufgenommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>5. FD 62 Vermessung und Geoinformation Als Träger öffentlicher Belange bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände.</p> <p>Ich verweise auf das Geoinformations- und Vermessungsgesetz-GeoVermG M-V vom 16.12.2010 (GS Meckl.- Vorp. Gl.Nr. 219-5) und bitte, unsere Behörde vier Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen zwecks eventueller Verlegung und Sicherung vorhandener Vermessungspunkte und Grenzsteine zu benachrichtigen.</p> <p>6. FD 63 Bauordnung 6.1 Bauleitplanung Nach Einsichtnahme in den mir zur Beurteilung übergebenen Satzungsentwurf (Planstand: Entwurf März 2012) übergebe ich Ihnen die nachfolgende Stellungnahme mit Anregungen zur weiteren Bearbeitung der Planung.</p> <p>Die Stadt Boizenburg verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan einschließlich dreier Änderungen, die ebenfalls rechtswirksam sind. Der Flächennutzungsplan (einschl. seiner Änderungen) weist für den in Rede stehenden Bereich gewerbliche Baufläche (vergl. 2. Änderung F-Plan) aus. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23.2 sind diese Flächen als Industrieaufläachen ausgewiesen worden, die mit der 1.Änderung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB für eine festgelegte Zeit von ca. 25 Jahren teilweise in ein eingeschränktes Gewerbegebiet umgewandelt werden sollen. Ebenfalls soll das Verkehrskonzept im Planbereich geändert werden. Die Stichstraße (Planstraße A) soll künftig entfallen.</p> <p>Das Verfahren zur Erstellung der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23.2 soll gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden, d. h. der Grundzug der Planung darf nicht berührt sein. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird bei der Aufstellung des Bebauungsplanes von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und der Erarbeitung des Umweltberichtes nach § 2a BauGB abgesehen. Im Punkt 14 der Begründung und auf der Planzeichnung Teil B-Text Hinweise Grünordnungsplan wird auf den Umweltbericht verwiesen.</p> <p>Da es sich bei der Anwendung des § 13 BauGB jeweils um eine Einzelfallentscheidung handelt, empfehle ich Ihnen zu prüfen, wie erheblich sich die Planänderung auf die Umwelt auswirkt. Je tiefer das Interessengeflecht (Grundzug der Planung / Umweltauswirkungen) in den Bebauungsplan eingreift, je unwahrscheinlicher ist die Anwendung des § 13 BauGB zur Erstellung der Änderung (vergl. § 13 Rd 18 ff Kommentar zum Baugesetzbuch von Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger). Verfahren gemäß § 13 BauGB können nur durchgeführt werden, wenn Abweichungen von minderem Gewicht vorliegen, die die Plankonzeption des Bebauungsplanes nicht antasten und damit den Grundzug der Planung nicht berühren. Ich bitte Sie diesen Sachverhalt nochmals unter dem oben angeführte Gesichtspunkt zu kontrollieren und ggf. die Verfahrenswahl zu ändern.</p> <p>Die Angaben zur Zusammenfassung des Umweltberichtes sind ggf. im Umweltbericht im Punkt 14.1 Einleitung (im 3. Absatz) zu berichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden in den Begründungstext aufgenommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p> <p>Der Hinweis zur nochmaligen vertiefenden Prüfung der Planänderung in Bezug auf die Umweltauswirkungen wird berücksichtigt. Der Begründungstext wird entsprechend ergänzt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass allein aufgrund der Tatsache, dass für die nächsten 25 Jahre auf die sonst sogar vorgeschrieben flächendeckende Geländeerhöhung verzichtet wird und die Photovoltaikanlagen auf den gewachsenen Boden aufgestellt werden, erfolgt im Baugebiet 1 ein deutlich geringer Eingriff in den Boden und in die Bodenflora, als es das dort bisher geltende Planungsrecht zulässt. Die Stadt Boizenburg ist aufgrund dieser bereits vor der Entscheidung für das § 13 BauGB-Verfahren durchgeführten Vorprüfung auch weiterhin der Auffassung, dass das vereinfachte Planänderungsverfahren angewendet werden kann.</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>Ich empfehle die Ergänzung der Angaben zur Art der Nutzung für die Industriegebiete 2a und 2b in den Teil B – Textliche Festsetzungen Punkt I. Städtebauliche Festsetzungen Nr.1 Art und Maß der...entsprechend der Begründung im Punkt 7.0 Inhalt des..., 7.1 Art der... zu übernehmen.</p> <p>Des Weiteren empfehle ich in die Begründung Erläuterungen zu eventuell von den Photovoltaikanlagen ausgehenden Blendwirkungen für den Straßenverkehr auf der Bundesstraße B 5 aufzunehmen.</p> <p>Der Verfahrensvermerk Nr. 8 ist ggf. bei Beibehaltung der Anwendung des § 13 BauGB entsprechend zu berichtigen (zusammenfassende Erklärung entfällt). Ebenso ist die Angabe auf die Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Richtigkeit zu prüfen und zu berichtigen.</p> <p>6.2 Bauplanung/-ordnung Aus bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen zu den Änderungen keine Bedenken.</p> <p>6.3 untere Denkmalschutzbehörde Grundlage der Stellungnahme ist das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz M-V – DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.Februar 1998 (GVOBl. S.12) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392).</p> <p>Die Stellungnahme vom 03.11.2009 ist weiterhin von Bestand.</p> <p><i>Stellungnahme vom 03.11.2009: Grundlage der Stellungnahme ist das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz M-V – DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 1998 (GVOBl. S.12) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576).</i></p> <p>1.Denkmalpflegerischer Aspekt: <i>Belange der Baudenkmalpflege werden durch das Vorhaben nicht berührt.</i></p> <p>2.Bodendenkmalpflegerische Stellungnahme: <i>Die Belange der Bodendenkmalpflege sind in den eingereichten Unterlagen berücksichtigt. In dem Kartenmaterial ist das im Bereich vorhandene Bodendenkmal eingetragen und gekennzeichnet. Im Text des Entwurfes der Begründung sind unter Punkt 9.0 Bodendenkmalschutz, Seite 10 die entsprechenden Erläuterungen hierzu. Da ebenfalls vermerkt ist, dass im Bereich des Bodendenkmals es zu keinen weiteren baulichen Maßnahmen kommt, ist auch kein erneutes Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege herbeizuführen, sondern die in der Stellungnahme des Landesamtes vom</i></p>	<p>Dieser Hinweis wird beachtet und der Begründungstext entsprechend ergänzt.</p> <p>Dieser Hinweis wird beachtet und der Verfahrensvermerk Nr. 8 überarbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Baudenkmalpflege durch die Planung nicht berührt werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
--------------	-------------------------	---------------------------------------

	<p>19.08.2002 erteilten Auflagen/ Hinweise sind weiterhin von Bestand.</p> <p>7. FD 66 Tief- und Straßenbau Straßenaufsicht Die Erschließung des Plangebietes erfolgt durch öffentliche Straßen der Stadt Boizenburg. Die innere Erschließung (Wartungswege) erfolgt durch Privatstraßen.</p> <p>8. FD 68 Natur- und Umweltschutz 8.1 FG Naturschutz</p> <table border="1" data-bbox="383 667 1178 1139"> <thead> <tr> <th></th> <th>Eingriffsregelung / Gehölzschutz</th> <th>Landschaftsplanung</th> <th>Artenschutz</th> <th>Schutzgebiete</th> <th>ND/ Zooge-setz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Keine Einwände</td> <td>B. Möller</td> <td>B. Möller</td> <td></td> <td>B. Möller</td> <td>B. Möller</td> </tr> <tr> <td>Bedingungen/Aufl./ Hinweise laut Anlage</td> <td></td> <td></td> <td>Goldberg 07.05.2012</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zustimmung/ Einvernehmen wird erteilt</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zustimmung unter Bedingungen/Aufl.erteilt</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zustimmung/ Einvernehmen wird nicht erteilt</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Hinweise</u> Unabhängig vom erreichten Planungstand sind die artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes einzuhalten. Nähere Vorschriften für die artenschutzrechtliche Bearbeitung innerhalb des B-Planverfahrens ergeben sich aus dem § 44 Abs. 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009, welches u. a. für den Teil Artenschutz mit Wirkung vom 01. März 2010 in Kraft trat.</p> <p>Zuständige Behörde für den Artenschutz nach §§ 37 bis 55 Bundesnaturschutzgesetz ist das LUNG M-V.</p> <p>Auf die Vorschriften des § 19 Bundesnaturschutzgesetz zur Haftung bzw. <u>Enthftung</u> bei Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen in Zusammenhang mit zulässigen oder genehmigten Eingriffen nach § 15 und B-Plänen <u>unter Beteiligung der</u></p>		Eingriffsregelung / Gehölzschutz	Landschaftsplanung	Artenschutz	Schutzgebiete	ND/ Zooge-setz	Keine Einwände	B. Möller	B. Möller		B. Möller	B. Möller	Bedingungen/Aufl./ Hinweise laut Anlage			Goldberg 07.05.2012			Zustimmung/ Einvernehmen wird erteilt						Zustimmung unter Bedingungen/Aufl.erteilt						Zustimmung/ Einvernehmen wird nicht erteilt						<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zum Artenschutz werden beachtet. Das LUNG M-V ist im Verfahren ebenfalls beteiligt worden.</p>
	Eingriffsregelung / Gehölzschutz	Landschaftsplanung	Artenschutz	Schutzgebiete	ND/ Zooge-setz																																	
Keine Einwände	B. Möller	B. Möller		B. Möller	B. Möller																																	
Bedingungen/Aufl./ Hinweise laut Anlage			Goldberg 07.05.2012																																			
Zustimmung/ Einvernehmen wird erteilt																																						
Zustimmung unter Bedingungen/Aufl.erteilt																																						
Zustimmung/ Einvernehmen wird nicht erteilt																																						

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
--------------	-------------------------	---------------------------------------

	<p><u>jeweils zuständigen Naturschutzbehörde bzw. Genehmigungsbehörde</u> wird hingewiesen.</p> <p>Auf die Fachinformationen in den Internetseiten des LUNG M-V zum gesetzlichen Artenschutz bei Eingriffen und in der Bauleitplanung sowie deren Berücksichtigung bei der Planung und Errichtung von Solar- bzw. Photovoltaik-Freiflächen wird hingewiesen.</p> <p>8.2 FG Wasser und Boden</p> <table border="1" data-bbox="387 587 1209 1034"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gewässer II. Ordnung</th> <th>Grundwasser-schutz</th> <th>Kläranlagen/ Abwasser</th> <th>wgf. Stoffe</th> <th>Hochwasser-schutz</th> <th>Altlasten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Keine Einwände</td> <td></td> <td>Thiem 02.05. 2012</td> <td></td> <td>Peters 04.05. 2012</td> <td></td> <td>Thiem 02.05. 2012</td> </tr> <tr> <td>Bedingungen/Aufl./ Hinweise laut Anlage</td> <td>15.05.2012 Kiprowski</td> <td></td> <td>15.05.2012 Schumann</td> <td></td> <td>15.05. 2012 Kiprowski</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ablehnung lt. Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nachforderungen lt. Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Bereiche Abwasser und Gewässer II. Ordnung</u> Im Baugebiet 1 (im südlichen Geltungsbereich des B-Planes 23.2 - festgesetzt als eingeschränktes Gewerbegebiet) ist die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 8 ha vorgesehen. Die Nutzung soll für einen Zeitraum bis zum 31.12.2037 erfolgen. Westlich des Baugebietes 1 verläuft das Gewässer II. Ordnung Nr. L 292 (Gammgraben). Dieses ist durch die Errichtung der baulichen Anlagen für die Photovoltaikanlage jedoch nicht betroffen.</p> <p><u>Niederschlagswasser</u> Anfallendes Niederschlagswasser wird auf den unversiegelten Flächen unter den aufgeständerten Solarmodultischen versickert. Dazu bestehen keine Einwände oder Bedenken.</p> <p><u>Schmutzwasser</u> Schmutzwasser fällt im Baugebiet 1 bis zum 31.12.2037 nicht an, so dass bis zu diesem Zeitpunkt auch kein Anschluss an die zentrale Schmutzwasserleitung mit Ableitung zur</p>		Gewässer II. Ordnung	Grundwasser-schutz	Kläranlagen/ Abwasser	wgf. Stoffe	Hochwasser-schutz	Altlasten	Keine Einwände		Thiem 02.05. 2012		Peters 04.05. 2012		Thiem 02.05. 2012	Bedingungen/Aufl./ Hinweise laut Anlage	15.05.2012 Kiprowski		15.05.2012 Schumann		15.05. 2012 Kiprowski		Ablehnung lt. Anlage							Nachforderungen lt. Anlage							<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>
	Gewässer II. Ordnung	Grundwasser-schutz	Kläranlagen/ Abwasser	wgf. Stoffe	Hochwasser-schutz	Altlasten																															
Keine Einwände		Thiem 02.05. 2012		Peters 04.05. 2012		Thiem 02.05. 2012																															
Bedingungen/Aufl./ Hinweise laut Anlage	15.05.2012 Kiprowski		15.05.2012 Schumann		15.05. 2012 Kiprowski																																
Ablehnung lt. Anlage																																					
Nachforderungen lt. Anlage																																					

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>Kläranlage Boizenburg (südlich der B 5 am Gammgraben) erforderlich ist.</p> <p>In den Baugebieten 2a und 2b (im nördlichen Geltungsbereich des B-Planes 23.2 - festgesetzt als Industriegebiet) ist ebenfalls auf einer Fläche von ca. 8 ha die Ansiedlung von Industriebetrieben geplant. Westlich des Baugebietes 2b verläuft auch hier das Gewässer II. Ordnung Nr. L 292 (Gammgraben). Nördlich der Baugebiete 2b und 2a verläuft das Gewässer II. Ordnung Nr. 08 am L 292. Die Gewässer verlaufen in einem Abstand > 10 m außerhalb der festgesetzten Baugrenzen, so dass sie durch die Errichtung von baulichen Anlagen nicht betroffen sind.</p> <p>Für das östlich gelegene Baugebiet 2a (ca. 6,3 ha) steht ein potentieller Industriebetrieb mit der Stadt in Verhandlungen.</p> <p><u>Niederschlagswasser</u> Im Rahmen der jeweiligen konkreten Überplanung der vorhandenen Baugrundstücke ist für das Bauantragsverfahren bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung ein aussagefähiges Entwässerungskonzept vorzulegen. Die Vorflut bildet der Gammgraben. Die Problematik hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung ist der Stadt Boizenburg bekannt. Es wird auf bereits abgegebene Stellungnahmen für die Baumaßnahmen der Firma Sweet-Tec (B-Plangebiet Nr. 23.1), der Firma Toffee-Tec (B-Plangebiet Nr. 4) sowie Regenwasserentsorgung Rudolf-Tarnow-Straße hingewiesen. Weiterhin wurde die Stadt Boizenburg mit Schreiben vom 25.02.2010 und 18.04.2012 durch die untere Wasserbehörde aufgefordert, die entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisse mit den dafür notwendigen überarbeiteten wassertechnischen Untersuchungen zu beantragen.</p> <p><u>Schmutzwasser</u> Es wird auf die Erläuterungen auf S. 14 der Begründung zum B-Plan 23.2 verwiesen.</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahmen</u> Die Pflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen sind so vorzunehmen, dass entlang der Gewässer II. Ordnung ein mindestens 5 m breiter Streifen für die Gewässerunterhaltung freigehalten wird.</p> <p><u>Hochwasserschutz</u> Das B-Plangebiet 23.1 befindet sich angrenzend an den Winterpolder Boizenburg (deichgeschütztes Gebiet). Das derzeitige eisfreie Bemessungshochwasser der Elbe beträgt 10,60 m ü. NHN (10,45 m ü. HN). Höhere Wasserstände sind möglich. Bei Hochwasser sind Qualmwasseranfall und erhöhte Grundwasserstände nicht auszuschließen.</p> <p>Im Katastrophenfall (Deichbruch) ist mit Überschwemmungen und Evakuierungen zu rechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden in den Begründungstext aufgenommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p> <p>Dieser Hinweis wird beachtet und im Begründungstext nochmals darauf verwiesen. Da im Baugebiet Nr. 1 in den nächsten 25 Jahren die nach aktuellem Planungsrecht erforderliche Geländeaufhöhung entfällt und die Photovoltaikmodule auf das vorhandene gewachsene Geländeniveau aufgestellt werden, ist nur am Westrand des Baugebietes Nr. 1 eine ca. 0,8 ha große Fläche vorhanden, wo das bestehende Geländeniveau unter der Höhe des Bemessungshochwassers der Elbe von 10,60 m ü. NHN (10,45 m ü. HN) liegt. Der tiefste Geländepunkt liegt an dieser Stelle bei 10,27 m ü. HN. Selbst wenn der Fall eintritt, dass durch das Qualmwasser eines Elbhochwassers der Grundwasserstand so hoch ansteigt das sich in diesem Bereich kurzfristig eine Wasserfläche bildet, liegt die Unterkante der dort aufgestellten Solarmodule immer noch ausreichend über diesem Höhenpunkt.</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>Die Unterlagen sind dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU), Abteilung 4-Naturschutz, Wasser und Boden, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin zur Beurteilung und Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Es wird auf die Erläuterungen auf S. 9 der Begründung zum B-Plan 23.2 verwiesen.</p> <p>8.3 FG Immissionsschutz und Abfallwirtschaft Bezüglich der Änderung des o.g. B-Planes bestehen keine Einwände.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU) (TöB Nr. 18), Abteilung 4-Naturschutz, Wasser und Boden ebenfalls im Verfahren beteiligt wurde.</p> <p>Kennntnisnahme</p>
16. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Abt. 4 Referat 430	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kennntnisnahme
17. Samtgemeinde Scharnebeck	<p>Stellungnahme vom 26.04.2012:</p> <p>Durch die vorliegende Planung werden die Belange der Samtgemeinde Scharnebeck nicht berührt. Weitere Bedenken, Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgebracht.</p>	Kennntnisnahme
18. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	<p>Stellungnahme vom 15.05.2012:</p> <p>Nach der Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Als Verwalter landeseigener Liegenschaften in M-V (Bearbeiter: Frau Brandt, Durchwahl: -121)</p> <p>Zu der in den Unterlagen ausgewiesenen Maßnahme in der Gemarkung Boizenburg, Flur 23 sind landeseigene Liegenschaften im Bereich Wasser und Boden sowie Naturschutz, die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg verwaltet werden, nicht betroffen.</p> <p>2. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten (Bearbeiterin: Frau Lütgens, Durchwahl: -207)</p> <p>Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die betroffenen Landwirte müssen rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahme unterrichtet werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für die Ernte auf dem Grünland bzw. auf den geplanten Kompensationsflächen treffen können. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.</p> <p>4. Integrierte ländliche Entwicklung (Bearbeiter: Herr Beese, Durchwahl: -352)</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigen-</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden in den Begründungstext aufgenommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>tumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Gebiet, auf das sich die 1. Änderung des Bebauungsplanes 23.2 für den Bereich „Industriegebiet Gammwiese - Südwest“ der Stadt Boizenburg/Elbe bezieht, in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p>4. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>4.1 Naturschutz (Bearbeiterin: Frau Winkel, Durchwahl: 223)</p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p> <p>4.2 Wasser (Bearbeiter: Herr Bollmohr, Durchwahl: 323)</p> <p>Die Stadt Boizenburg hat am 19.01.2012 den Beschluss gefasst, die Satzung zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 23.2 für den Bereich „Industriegebiet Gammwiese-Südwest“ aufzustellen. Planungsziel ist die Schaffung von verbindlichem Baurecht für eine hier geplante Photovoltaikfreiflächenanlage zur Erzeugung von elektrischem Strom.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich am Rande des Winterpolders Boizenburg welcher zum überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Elbe gehört.</p> <p>Dieser Winterpolder schützt gegen das eisfreie Bemessungshochwasser (BHW) der Elbe von 1983 mit einer Höhe vom 10,60 m NHN am Pegel Boizenburg. Ein Versagen der Deiche oder höhere Wasserstände der Elbe sind nicht auszuschließen.</p> <p>Laut Höhenangaben liegen die Geländehöhen im Plangebiet teilweise unter dem BHW. Damit ist eine Gefährdung durch Hochwasser gegeben.</p> <p>Im Hochwasserfall ist mit erhöhten Grundwasserständen und Qualmwasser zu rechnen. Das Risiko ist durch die Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden, selbst dann nicht, wenn Hochwasserschutzanlagen den auftretenden Belastungen nicht standhalten.</p> <p>Unter Beachtung meiner Hinweise bestehen aus Sicht des Hochwasserschutzes keine Bedenken gegen das Bauvorhaben.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Gebiet, auf das sich die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18.1 der Stadt Boizenburg/Elbe bezieht, in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Die anderen Naturschutzbehörden, wie die untere Naturschutzbehörde im Landkreis und das LUNG M-V, wurden in diesem Verfahren ebenfalls beteiligt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet am Rand des Winterpolders Boizenburg befindet und zum überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Elbe gehört. Während der 25 Jahre, wo im Baugebiet Nr. 1 auf die Geländeaufhöhung verzichtet wird und die dort aufgeständerten Photovoltaikmodule direkt auf den gewachsenen Boden gestellt werden, befindet sich nur im Westen des Baugebietes 1 eine ca. 0,8 ha große Fläche, die ein Geländeniveau unter 10,60 m ü. NHN (10,45 m ü. HN) aufweist. Hierbei handelt sich um einen kleinen Bereich mit dem tiefsten Punkt, der bei 10,27 m ü HN liegt. Jedoch liegen an diesem Standort die Unterkanten der aufgeständerten Photovoltaikmodule auch bei einer Wasserbildung durch aufsteigendes Grundwasser immer noch deutlich über der Höhe des Bemessungshochwassers der Elbe von 10,60 m ü. NHN (10,45 m ü. HN).</p> <p>Die Hinweise werden in den Begründungstext aufgenommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter Beachtung der o.g. Hinweise aus Sicht des Hochwasserschutzes keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben bestehen.</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>4.3 Boden</p> <p>Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in der Bewertung dieser Auskünfte durch Sie schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit mir gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist.</p> <p>Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabensträger die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist.</p> <p>Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entsteht.</p> <p>Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabensträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.</p> <p>5. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft (Bearbeiterin: Frau Reinkober, Durchwahl: -402)</p> <p>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23.2 bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Einwände.</p>	<p>Dieser Hinweistext wird als redaktionelle Ergänzung vorsorglich mit in die Begründung eingefügt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
19. Stadt Bleckede	<p>Stellungnahme vom 18.04.2012:</p> <p>Zu der o. g. 1. Änderung des Bebauungsplans werden seitens der Stadt Bleckede keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
20. Versorgungsbedriebe Elbe	<p>Stellungnahme vom 09.05.2012:</p> <p>Grundsätzlich bestehen gegen das geplante Bauvorhaben aus unserer Sicht keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>Jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass die unter Punkt 8.2.3 genannte Wasserversorgung als reiner Löschwasserversorgung nicht möglich ist. Hier muss auf andere Quellen verwiesen werden.</p> <p>Ebenso ist die Versorgung dieses Gebietes mit Hydranten für Löschzwecke nicht ausgelegt. Eine Messung an den vorhandenen Hydranten ergab für einen Wochentag folgende Messergebnisse: Standorte: Gammgraben B5 (ca. 120 m³/2h) und Lindhorst (ca. 86 m³/h). Die Trinkwassernetzleitung verläuft im Bereich der B5. Die Fläche selbst ist nicht weiter erschlossen. Eine Erweiterung von Entnahmestellen dient jedoch nur der besseren Erreichbarkeit im Havariefall. Daraus lässt sich aber keine qualitativ bessere Löschwasserversorgung ableiten. Falls der hier genannte Abstand erreicht werden soll, bitten wir um die Erteilung eines Auftrages zur Herstellung weiterer Entnahmestellen durch Hydranten.</p> <p>Für die Trinkwasserversorgung werden keine weiteren Hydranten benötigt.</p> <p>Punkt 8.2.4 Energieversorgung: Der Solarpark wird auf Grund der Höhe der eingespeisten Energie direkt an das Mittelspannungsnetz der WEMAG angeschlossen. Trinkwassernetzleitungen gibt es nicht auf dem Gelände.</p> <p>Wenn nach Ablauf des Pachtvertrages eine Vermarktung des Gebietes parzelliert als Bau- oder Gewerbefläche angedacht ist, so ist es dann möglich, weitere Energienetze an das bestehende Netz anzuschließen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Bei einer Photovoltaikanlage wird im Brandfall nur die Ausbreitung des Feuers auf die umliegende Nachbarschaft verhindert. Ansonsten „brennt die Anlage kontrolliert ab“, so dass keine Löschwasserversorgung, wie in einem „klassischen Gewerbegebiet“ erforderlich ist. Die konkrete erforderliche Löschwasserversorgung wird dann im Rahmen des Bauantragsverfahrens abschließend festgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden in den Begründungstext aufgenommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p>
21. Straßenbauamt Schwerin	<p>Stellungnahme vom 25.04.2012:</p> <p>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23.2 der Stadt Boizenburg bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
22. Deutsche Telekom AG	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
23. Finanzamt	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
24. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
25. Amt für Biosphärenreservat Schaalsee	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
26. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
27. Stadt Lauenburg	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
28. Industrie- und Handelskammer	<p>Stellungnahme vom 10.05.2012:</p> <p>Nach Prüfung beider Pläne gehen wir davon aus, dass auf Grund der u. E. recht konfliktfreien Lage der Plangebiete keine grundsätzlichen Widersprüche zu den gewerblichen</p>	

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>Nutzungen in der Nachbarschaft bestehen und eine entsprechend planinhaltliche Abstimmung mit angrenzenden Unternehmen erfolgt ist.</p> <p>Zu den planinhaltlichen Festsetzungen ergeben sich gegenwärtig aus unserer Sicht keine Einwendungen, Hinweise und Anregungen.</p> <p>Den Planzielen stimmen wir zu.</p>	Kenntnisnahme
29. Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei/Brand- und Katastrophenschutz, Munitionsbergungsdienst	<p>Stellungnahme vom 10.05.2012:</p> <p>Mit Ihrem o.a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK) um eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.</p> <p>Als Träger des in der Zuständigkeit des Landes liegenden Katastrophenschutzes nehme ich wir folgt Stellung:</p> <p>Ich bitte vorsorglich darum, hinsichtlich des Hochwasserschutzes und ggf. des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen im Einzugsbereich der Elbe die sachlich und örtlich zuständige untere Katastrophenschutzbehörde einzubinden, um kreisliche Gefahrenschwerpunkte im Verfahren berücksichtigen zu können.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange weise ich darauf hin, dass im Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in rede stehenden Flächen erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK. ein entsprechendes Auskunftersuchen empfehle ich ggf. rechtzeitig vor Bauausführung.</p>	<p>Dieser Hinweis wird in den Begründungstext aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden ergänzt in den Begründungstext aufgenommen.</p>
30. Landesgesellschaft M-V	<p>Stellungnahme vom 23.04.2012:</p> <p>Mit Ihrem Schreiben vom 10.04.2012 baten Sie um Stellungnahme seitens der Landesgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH zur 1. Änderung der o. g. Bebauungspläne der Stadt Boizenburg/Elbe.</p> <p>Die Landesgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist durch das Land Mecklenburg-Vorpommern beauftragt, landeseigene Liegenschaften zu verwalten bzw. zu verwerten.</p> <p>Aus den uns übergebenen Unterlagen geht leider nicht hervor, welche möglichen landeseigenen Flurstücke bei der Realisierung des Bauvorhabens bzw. insbesondere der notwendigen Kompensationsflächen betroffen sein könnten.</p> <p>Der Realisierung des o. g. Verfahrens stehen seitens der Landesgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH nichts entgegen. Sollten allerdings landeseigenen Flächen vom</p>	Die betroffenen Flächen sind ausschließlich im Eigentum der Stadt Boizenburg und werden auch nicht von der Landesgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern verwaltet, so dass keine Betroffenheit der Landesgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern vorliegt.

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	Grunderwerb bzw. für Kompensationsflächen betroffen sein, bitten wir um eine entsprechende Information, damit notwendige Verhandlungen geführt werden können. Dazu wäre eine flurstücksgenaue Aufstellung der betroffenen Grundstücke notwendig.	
31. Wasser- und Bodenverband	Stellungnahme vom 09.05.2012: Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23.2 für den Bereich Industriegebiet Gammwiese Südwest der Stadt Boizenburg/Elbe wird das Gewässer II. Ordnung Gammgraben berührt. Das Gewässer verläuft westlich entlang der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Entlang dem Gewässer ist ein Gewässerschutz- und Unterhaltungstreifen von mindestens 5,00 m Breite (befahrbar) freizuhalten. Dies gilt ebenfalls für das südlich gelegene Regenrückhaltebecken und den dazugehörigen Graben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Gewässer II. Ordnung (Gammgraben) durch die Planungen berührt wird. Diese Hinweise wurden bereits bei der Planung berücksichtigt.
32. Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Ludwigslust-Parchim mbH	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
33. WEMAG AG	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
34. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Abt. 2 Referat 210 (Obere Luftfahrtbehörde)	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
35. BUND	Stellungnahme vom 03.05.2012: Wir nehmen das Vorhaben zur Kenntnis und können aufgrund unseres derzeitigen Informationsstandes keine naturschutzfachlichen Bedenken formulieren. Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren bzw. um die Übersendung der behördlichen Entscheidung.	Kenntnisnahme Der Bitte wird gefolgt.
36. Naturschutzbund Deutschland Landesverband MV e.V.	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
37. Landesanglerverband MV e.V.	Stellungnahme vom 30.04.2012: Im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange bestehen keine Einwände gegen die vorgesehene 1. Änderung des o.a. Bebauungsplanes Nr. 23.2 (Verminderung der Eingriffe bis 31.12.2037 im B-Plangebiet durch befristete Errichtung eines Solarparks auf einer ca. 8 ha großen Fläche). Umweltrelevante, irreversible und schwere Auswirkungen durch die Planungsziele der 1. Änderung bezogen auf unsere Belange (Wasser, Boden, aquatische Flora und Fauna), sind nicht zu erwarten. Es ergeben sich unsererseits keine Be-	Kenntnisnahme

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	denken, zusätzliche Anregungen oder Hinweise.	
38. Landesjagdverband MV e.V.	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch im Bauamt der Stadt Boizenburg/Elbe in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012 wurden keine Stellungnahmen von Bürgern vorgebracht.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass aufgrund der vorliegenden Stellungnahme redaktionelle Ergänzungen im Begründungstext erfolgen, aber weder Teil A noch Teil B der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans geändert werden müssen. Damit ist es möglich den entsprechenden Satzungsbeschluss zu fassen.

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Stadt Boizenburg/Elbe durch Plankontor Stadt und Land GmbH, Am Born 6b, 22765 Hamburg, Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin

Stand 23.05.2012

Diese Beschlussvorlage wurde in dieser Fassung auf der Stadtvertretung am beschlossen.

gez. Jäschke, Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe